

# **BE\_ZIVILSTRAF SK 2021 465 vom 24. März 2023**

BE Obergericht, 2023-03-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2021\\_465](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2021_465)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2021 465 du 24 mars 2023

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2021 465 del 24 marzo 2023

## **Regeste**

Diebstahl, evtl. Veruntreuung, Drohung, Beschimpfung etc. | Strafgesetz

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Erstinstanzliches Urteil Das Regionalgericht Bern-Mittelland (Einzelgericht; nachfolgend: Vorinstanz) sprach A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschuldigter) mit Urteil vom 26. Februar 2021 (pag. 1968 ff.) frei von den Anschuldigungen - des Diebstahls, evtl. der Veruntreuung, evtl. der unrechtmässigen Aneignung, angeblich begangen am 9. Juni 2017 in Zürich zum Nachteil von C. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Privatkläger) in einem CHF 300.00 übersteigenden Deliktsbetrag, - des geringfügigen Diebstahls, evtl. der geringfügigen Sachentziehung, angeblich begangen am 11. April 2017 sowie an einem anderen Datum in Genf zum Nachteil des Privatklägers, - des Diebstahls, evtl. der Veruntreuung, angeblich begangen am 17./18. Juni 2017 in Bern zum Nachteil des Privatklägers in einem CHF 300.00 übersteigenden Deliktsbetrag, sowie - der Drohung, angeblich begangen am 24. Juli 2019 in Genf zum Nachteil des Privatklägers, unter Ausrichtung einer Entschädigung an den Beschuldigten von CHF 56'987.55 für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte sowie einer Genugtuung von CHF 200.00 für die besonders schwere Verletzung seiner persönlichen Verhältnisse und unter Auferlegung der anteilmässigen Verfahrenskosten von insgesamt CHF 15'100.00 (exkl. Kosten für die schriftliche Urteilsbegründung) an den Kanton Bern (Ziff. I. des erstinstanzlichen Urteils). Hingegen sprach es ihn schuldig der Beschimpfung, begangen am 24. Juli 2019 in Genf zum Nachteil des Privatklägers, und verurteilte ihn unter Anrechnung der ausgestandenen Polizeihaft [1. November 2017 von 06:05 Uhr bis 14:45 Uhr] im Umfang von einem Tagessatz zu einer Geldstrafe von 5 Tagessätzen zu CHF 150.00, ausmachend CHF 750.00. Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Weiter verurteilte die Vorinstanz den Beschuldigte zu den anteilmässigen Verfahrenskosten von CHF 500.00 (exkl. Kosten für die schriftliche Urteilsbegründung) sowie zur Bezahlung einer Entschädigung von CHF 1'000.00 an den Privatkläger für dessen Aufwendungen im Verfahren (Ziff. II. des erstinstanzlichen Urteils). Ferner wurde die Genugtuungsforderung des Privatklägers (Genugtuung von CHF 300.00 zuzüglich Zins seit dem 24. Juli 2019 wegen Beschimpfung und Drohung) abgewiesen und dessen Zivilklage soweit weitergehend auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 Bst. d StPO), wobei für den Zivilpunkt keine Kosten ausgeschieden wurden (Zivilpunkt; Ziff. III. des erstinstanzlichen Urteils). Weiter wurde verfügt, dass die unter Ziff. IV.2. des erstinstanzlichen Urteils aufgeführten Gegenstände (insb. Bild «E. \_\_\_\_\_» samt Schutzhülle und Originalrah-

### **E. 3**

men, vier gedruckte Bilder und diverse Dokumente) dem Privatkläger zugesprochen werden, unter Ablage einer Kopie der Dokumente in den Akten. Dem Beschuldigten wurde in Bezug auf Ziff. IV.2. in Anwendung von Art. 267 Abs. 5 StPO eine Frist von 30 Tagen (ab Urteilsöffnung) zur Anhebung einer Zivilklage angesetzt (Ziff. IV.3. des Urteils). Bezüglich der unter Ziff. IV.4. des erstinstanzlichen Urteils aufgeführten Gegenstände (Mappe, Transportkiste für Kunstgegenstände und diverse Dokumente) wurde die Rückgabe an den Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils angeordnet, unter Ablage einer Kopie der Dokumente in den Akten. Schliesslich verfügte die Vorinstanz, dass die Löschung der über die vom Beschuldigten erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten keiner Zustimmung bedürfe (Ziff. IV.5. des erstinstanzlichen Urteils). 2. Berufung Gegen das Urteil der Vorinstanz meldeten die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland am 4. März 2021 (pag. 1978), der Privatkläger, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. D. \_\_\_\_\_, am 5. März 2021 (pag. 1979) und der Beschuldigte, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. B. \_\_\_\_\_, am 8. März 2021 (pag. 1981) fristgerecht die Berufung an. Die schriftliche Urteilsbegründung (datierend vom 21. September 2021; pag. 2000 ff.) wurde den Parteien mit Verfügung vom 1. Oktober 2021 zugestellt (pag. 2080 f.). Am 22. Oktober 2021 reichten die Generalstaatsanwaltschaft (pag. 2143 f.) und am 25. Oktober 2021 der Beschuldigte (pag. 2147 ff.) sowie der Privatkläger (pag. 2151 ff.) je form- und fristgerecht eine Berufungserklärung ein. Die Generalstaatsanwaltschaft beschränkte die Berufung auf die dem Beschuldigten zugesprochene Entschädigung von CHF 56'987.55 für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte (pag. 2144). Der Privatkläger seinerseits richtete seine Berufung gegen die Ziff. I.1.-I.3. (Freisprüche; jedoch keine Anfechtung des Freispruchs vom Vorwurf der Drohung gemäss Ziff. I.4 des Urteils), III. (Zivilpunkt; Abweisung der Genugtuungsforderung bzw. Verweisung der Zivilforderung auf den Zivilweg) und Ziff. IV.3. (Ansetzung einer Frist zur Anhebung einer Zivilklage durch den Beschuldigten gegen die Herausgabe von Gegenständen an den Privatkläger) des erstinstanzlichen Urteils sowie die damit zusammenhängenden Kosten- und Entschädigungsfolgen (pag. 2151 ff.). Aus den Anträgen des Beschuldigten ergibt sich schliesslich, dass dieser mit seiner Berufung den Schuldspruch wegen Beschimpfung, die Sanktion, die Verurteilung zur Bezahlung der anteilmässigen Verfahrenskosten, die Verurteilung zur Bezahlung einer Entschädigung an den Privatkläger, die Höhe der ihm zugesprochenen Entschädigung für die angemessene Ausübung der Parteirechte sowie die Verfügungen betreffend die beschlagnahmten Gegenstände gemäss Ziff. IV.2.1 - IV.2.11.7 anfechtet (pag. 2147 ff.). Anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung schränkte der Beschuldigte den Umfang seiner Berufung/Anfechtung insofern ein, als er nunmehr eine Entschädigung für die Aufwendungen der anwaltlichen Vertretung im erstinstanzlichen Verfahren gemäss erstinstanzlichem Urteil (Ziff. I des erstinstanzlichen Urteils) beantragte (pag. 2557). Weder die Generalstaatsanwaltschaft (Schreiben vom 28. Oktober 2021; pag. 2159 f.) noch der Beschuldigte (Schreiben vom 10. November 2021; pag. 2168) oder der Privatkläger (Schreiben vom 18. November 2021; pag. 2171)

#### **E. 4**

machten ein Nichteintreten auf die Berufungen der jeweils anderen berufungsführenden Parteien geltend. Mit Verfügung vom 24. November 2021 teilte die Verfahrensleitung den Parteien u.a. mit, dass bei der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern drei Beschwerden hängig seien (BK 21 450+451 und BK 21 452). Weiter wurde den Parteien Kenntnis gegeben, dass das beim Regionalgericht Bern-Mittelland hängige Zivilverfahren zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger (CIV 21 841) bis zum rechtskräftigen

Abschluss des vorliegenden Strafverfahrens sistiert worden sei. Schliesslich wurde den Parteien mitgeteilt, dass sich die beschlagnahmten Gegenstände im Archiv des Regionalgerichts Bern-Mittelland befinden würden (pag. 2175 f.). Mit Verfügung vom 13. April 2022 wurde von den Beschlüssen der Beschwerdekammer des Kantons Bern vom 7. April 2022 i.S. BK 21 450+451 und BK 21 452 (pag. 2240 ff. und pag. 2246 ff.) Kenntnis genommen und gegeben (pag. 2260 f.). Mit Eingabe vom 1. März 2023 (pag. 2314 ff.) reichte der Privatkläger diverse Dokumente/Unterlagen (Beilagen 1 – 12) ein, mit dem Antrag, diese zu den Akten zu erkennen (vgl. dazu sogleich Ziff. I.3). Gleichzeitig beantragte er im Sinne eines Verfahrensantrags, dass das Bild «E. \_\_\_\_\_» während der Berufungsverhandlung nicht im Verhandlungssaal sei (pag. 2317). Schliesslich verlangte er die Prüfung einer Ergänzung der Anklageschrift durch die Staatsanwaltschaft (pag. 2318). Am 8. März 2023 reichte der Privatkläger dem Gericht die Originale der Beilagen 1 – 4, 8 und 10 – 12 (gemäss der mit Eingabe vom 1. März 2023 eingereichten Beilagen) nach (pag. 2393 ff.). Die Generalstaatsanwaltschaft teilte mit Eingabe vom

### **E. 9**

März 2023 mit, dass sie keine Einwände dagegen habe, die vom Privatkläger eingereichten Unterlagen zu Wert und Unwert zu den Akten zu erkennen (pag. 2389); zu den weiteren Anträgen des Privatklägers äusserte sie sich nicht. Der Beschuldigte seinerseits beantragte mit Eingabe vom 10. März 2023, die Anträge des Privatklägers vom 1. und 8. März 2023 seien vollumfänglich abzuweisen bzw. der Verfahrensantrag betreffend das Bild «E. \_\_\_\_\_» werde in das Ermessen des Gerichts gelegt (pag. 2419 f.). Die Berufungsverhandlung vor der 1. Strafkammer fand am 21./22. März 2023 statt, nachdem der Termin vom 24./25. November 2022 auf kurzfristigen Antrag des Privatklägers hin hatte verschoben werden müssen (pag. 2291 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung hielt der Privatkläger im Rahmen der Vorfragen an seinen Anträgen gemäss Eingabe vom 1. März 2023 fest. Zusätzlich stellte er den Antrag, die Sachverhalte gemäss den Anklageziffern I.1. und I.3. seien auch unter dem Tatbestand der unrechtmässigen Aneignung (Art. 137 StGB) zu würdigen. Nachdem die Vorsitzende den Privatkläger darauf hingewiesen hatte, dass die Vorinstanz bezüglich der Anklageziffer I.1. bereits einen entsprechenden Würdigungsvorbehalt angebracht habe, beschränkte dieser seinen Antrag auf weiteren Vorbehalt der anderen rechtlichen Würdigung auf Anklageziffer I.3. Nachdem dem Beschuldigten und der Generalstaatsanwaltschaft hierzu das rechtliche Gehör gewährt worden war, wurden sowohl der Antrag auf Ergänzung der Anklage als auch der Antrag, der Sachverhalt gemäss der Anklageziffer I.3. sei zusätzlich unter dem 5. Tatbestand der unrechtmässigen Aneignung (Art. 137 StGB) zu würdigen, abgewiesen. 3. Oberinstanzliche Beweisergänzungen Der Privatkläger reichte mit Eingabe vom 1. März 2023 diverse Unterlagen (Beilagen 1 – 12) ein und beantragte, diese seien zu den Akten zu erkennen. Falls dieser Antrag wider Erwarten abgewiesen werde, beantrage er die Einvernahme dreier Zeugen (pag. 2314 ff.). Nachdem der Beschuldigte im Rahmen seiner Eingabe vom

### **E. 10**

März 2023 (pag. 2419) die Abweisung der Anträge des Privatklägers beantragt und die Generalstaatsanwaltschaft mit Eingabe vom 9. März 2023 (pag. 2389) keine Einwände gegen die Beweisanträge des Privatklägers erhoben hatten, hielt der Privatkläger in der Berufungsverhandlung an seinen Beweisanträgen fest (pag. 2425). Während die

Generalstaatsanwaltschaft anlässlich der Berufungsverhandlung diesbezüglich nochmals festhielt, dass die vom Privatkläger eingereichten Unterlagen zu Wert und Unwert zu den Akten erkannt werden könnten, verwies der Beschuldigte auf seine Eingabe vom 10. März 2023 und reichte nun selber diverse Unterlagen/Dokumente (Beilagen 1 – 31) ein, mit dem Antrag, diese zu den Akten zu erkennen. Nach erneuter Gewährung des rechtlichen Gehörs wurden sowohl die Beweisanträge des Privatklägers als auch diejenigen des Beschuldigten gutgeheissen und die von ihnen eingereichten Unterlagen/Dokumente (Privatkläger: Beilagen 1 – 12 [pag. 2320 – 2383 bzw. 2394 – 2415]; Beschuldigte: Beilagen 1 – 31 [pag. 2457 – 2496]) zu Wert und Unwert zu den Akten erkannt. In der Folge reichte der Beschuldigte auf entsprechende Frage der Vorsitzenden hin weitere Unterlagen (Beilagen 32 – 36, pag. 2546 – 2556) sowie eine Tonbandaufnahme ein und beantragte, diese zu den Akten zu erkennen. Daraufhin reichte auch der Privatkläger neun weitere Dokumente/Belege («Gerichtsbelege» 1 – 9, pag. 2497 – 2545) ein mit dem Antrag, diese zu den Akten zu erkennen. Nachdem den Parteien auch diesbezüglich das rechtliche Gehör gewährt worden war, wurden die weiteren Beweisanträge des Privatklägers gutgeheissen und die von ihm eingereichten Dokumente/Unterlagen zu den Akten erkannt; die (weiteren) Beweisanträge des Beschuldigten wurden insoweit gutgeheissen, als die eingereichten Dokumente (Beilagen 32 – 36) zu Wert und Unwert zu den Akten erkannt wurden. Soweit der Beschuldigte hingegen beantragte, es seien die Tonbandaufnahmen von Herrn F.\_\_\_\_\_ zu den Akten zu erkennen, wurde der Beweisantrag abgewiesen. Von Amtes wegen wurden im Hinblick auf die oberinstanzliche Berufungsverhandlung ein aktueller Leumundsbericht samt Erhebungsformular über die wirtschaftlichen Verhältnisse (datierend vom 1. November 2022, pag. 2276 ff.) und aktuelle Strafregisterauszüge (datierend vom 14. November 2022, pag. 2274, und vom 20. März 2023, pag. 2417) über den Beschuldigten eingeholt. Schliesslich wurden der Beschuldigte (pag. 2437) und der Privatkläger (pag. 2429 ff.) anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung erneut befragt.

6 4. Anträge der Parteien Rechtsanwältin Dr. B.\_\_\_\_\_ stellte in der Berufungsverhandlung namens und im Auftrag des Beschuldigten folgende Anträge (pag. 2557 f.; Hervorhebungen im Original): I. Es sei festzustellen, dass der Freispruch von der Anschuldigung der Drohung, angeblich begangen am 24. Juli 2019 auf der G.\_\_\_\_\_ in Genf, z.N. von C.\_\_\_\_\_ in Rechtskraft erwachsen ist. Herr A.\_\_\_\_\_ sei weiter freizusprechen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.